

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferleistungen (AEB 05/2022)

1. Allgemein

Bestandteile der Bestellungen sind in der nachstehenden Reihenfolge, die zugleich als Rangfolge gilt:

- a) Das Bestell-/Zuschlagsschreiben bzw. der geschlossene Kaufvertrag
- b) Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen
- c) Die im Bestimmungsland geltenden einschlägigen Regelwerke und Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik, Gesetze und Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung. Insbesondere hat der Lieferant/Verkäufer (im Folgenden Auftragnehmer - kurz AN) sämtliche Bestimmungen der EU-Bauproduktenverordnung (BauPVO) sowie alle übrigen einschlägigen nationalen Regelungen zu Bauprodukten einzuhalten. Ferner hat der AN sämtliche Vorgaben der ILO-Kernarbeitsnormen einzuhalten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Lieferungs-, Montage-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen u. ä.) des AN werden nicht Vertragsbestandteil, und zwar auch dann nicht, wenn im Angebot des AN oder sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird. Unmittelbare Vereinbarungen zwischen dem Bauherrn und dem AN sind nicht statthaft.

2. Preise

- 2.1 Die in der Bestellung angegebenen Preise (Pauschalpreis, Einheitspreise und sonstige Preise) sind Festpreise für die Dauer der Bauzeit des auf dem Bestellschreiben genannten Bauvorhabens, jedoch – soweit nicht anders vereinbart – nicht länger als 2 Jahre. Die Preise werden insbesondere durch Materialpreis- und Lohnerhöhungen nicht verändert. § 313 BGB bleibt unberührt. Die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Hinsichtlich § 13b UStG wird auf nachfolgende Ziffer 9.1 verwiesen.
- 2.2 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung an den Lieferort (vgl. Ziff. 5.1) einschließlich Verpackung sowie Abladen ein.

3. Mehr- oder Minderleistungen

Die in der Bestellung angegebenen Mengen sind überschlägig ermittelt und unverbindlich. Mehr- oder Mindermengen, auch wenn sie mehr als 10 % betragen, berechtigen den AN nicht zur Erhöhung der Preise.

4. Liefertermine, Gefahrtragung, Vertragsstrafe und Haftung

- 4.1 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Ist ein bestimmter Liefertermin nicht vereinbart, hat die Lieferung auf Abruf zu erfolgen; in diesem Fall ist sie dann kurzfristig in angemessener Zeit auszuführen. Der Käufer (im Folgenden: Auftraggeber - kurz AG) ist auch berechtigt, Teillieferungen abzurufen. Bis zum Eintreffen am Bestimmungsort erfolgt die Lieferung auf Gefahr des AN.
- 4.2 Der AN hat den AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände vorliegen, wonach die Einhaltung des geschuldeten Liefertermins oder, soweit ein Liefertermin nicht vereinbart wurde, eine Lieferung innerhalb der in Ziff. 4.1 genannten Zeit gefährdet ist. Besteht aus Sicht des AG Anlass zu der Besorgnis, dass die Lieferung nicht rechtzeitig erfolgen wird, kann der AG vom AN eine schriftliche Erklärung verlangen, ob die Lieferung rechtzeitig erfolgt. Gibt der AN die Erklärung nicht innerhalb einer angemessenen Frist ab, gilt sein Schweigen als Ablehnung der rechtzeitigen Lieferung, sofern er vorher schriftlich auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde. Der AG ist sodann zur sofortigen Geltendmachung sämtlicher gesetzlicher Rechte berechtigt.
- 4.3 Hält der AN einen der vereinbarten Liefertermine nicht ein, gerät er in Verzug, ohne dass es hierzu einer besonderen Mahnung bedarf. Bereits durch eingetretenen Verzug erwachsene Ansprüche entfallen nicht mit der Vereinbarung bzw. Gewährung erweiterter Termine. Gleiches gilt für Terminvereinbarungen / Terminverlängerungen, die aufgrund eines zu erwartenden Verzuges getroffen werden.
- 4.4 Überschreitet der AN den oder einen Liefertermin schuldhaft, so hat der AN für jeden Werktag der Überschreitung eine Vertragsstrafe von 0,2% der Bruttoabrechnungssumme der in Verzug befindlichen Teilleistungen zu zahlen, höchstens jedoch 5 % der Bruttoabrechnungssumme der in Verzug befindlichen Teilleistungen. Unter „Bruttoabrechnungssumme“ verstehen die Parteien die Summe der vom AG geprüften berechtigten Rechnungen vor Abzug von Zahlungen. Soweit sich die Parteien auf eine Bruttoabrechnungssumme vor Abzug von Zahlungen einigen, hat diese Vorrang. Der AG ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann spätestens innerhalb von 12 Werktagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem AN erklärt werden. Der Anspruch des AG auf Ersatz des über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf diese Ansprüche angerechnet, kann aber als Mindestbetrag geltend gemacht werden. Dem AN ist bekannt, dass der AG seinerseits gegenüber dem eigenen Auftraggeber einer Vertragsstrafe unterliegt. Sollte diese Vertragsstrafe gezogen werden, weil der AN seinen Pflichten schuldhaft nicht nachgekommen ist, so ist der AG berechtigt, auch diese Vertragsstrafe gegenüber dem AN als Verzugschaden unter Anrechnung auf eine verwirkte Vertragsstrafe (Satz 7) geltend zu machen. Soweit nach Angebotsannahme bzw. während der Bauausführung abweichende Terminvereinbarung getroffen wird, gilt die vereinbarte Vertragsstrafe unveränderlich auch für diese Termine. Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch die Vereinbarung neuer Termine.
- 4.5 Der AN haftet dem AG gegenüber nach den gesetzlichen Vorschriften.
Der AN haftet für von ihm eingesetzte Dritte, insbesondere Vorlieferanten, sowie für Hersteller wie für eigenes Verschulden. Der AN tritt seine gegenüber solchen Dritten bestehenden bzw. entstehenden Ansprüche an den AG ab, der die Abtretung annimmt. Der AN bleibt bis auf Widerruf zur Durchsetzung dieser Ansprüche ermächtigt.

5. Lieferung und Versand

- 5.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung auf Gefahr und auf Kosten des AN frei Baustelle (01) inkl. Abladen auf einem vom AG zugewiesenen Abladeplatz oder sonstigem Bestimmungsort. Auf dem Lieferschein oder sonstigen Versandpapieren sind die erforderlichen Daten, z. B. Verwendungsstelle, Abteilung, Bauvorhaben, Bestellnummer, Kostenstelle und sonstige in der Bestellung erbetene Vermerke anzugeben. Die Folgen unrichtiger, unvollständiger oder verspätet eingehender Versandpapiere trägt der AN.
- 5.2 Soweit eine Anlieferung in LKW-Zügen oder LKW-Sattelaufliegern vereinbart wurde, gilt zusätzlich vereinbart, dass Restmengen des Lieferumfanges durch Solo-LKWs angeliefert werden, ohne dass hierfür eine zusätzliche Berechnung erfolgt. Transportkosten können vom AN zusätzlich nur verlangt werden, wenn dies vertraglich ausdrücklich vereinbart wurde.
- 5.3 Sollte das angelieferte Material mit Verpackungen oder Transporthilfen (ggfs. auch gegen Gebühr) geliefert werden (z. B. Paletten), so verpflichtet sich der AN, diese Hilfsgüter kostenfrei und mit Erstattung der ggfs. zu entrichtenden Gebühr vom Lieferort auf Anordnung des AG abzuholen. Kommt der AN dieser Pflicht trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht nach, kann der AG die Entsorgung auf Kosten des AN vornehmen.
- 5.4 Bei Bestellungen für den Export sind die maßgebenden Vorschriften des Bestimmungslandes einzuhalten und noch vor Versand pro forma Handelsrechnungen, Ursprungszeugnisse oder sonstige Ausfuhrpapiere, die nach den jeweiligen Einfuhrbestimmungen erforderlich sind, vorzulegen.

6. Nachweise und Unterlagen

Der AN hat dem AG unaufgefordert innerhalb von 2 Wochen nach Auftragserteilung, spätestens jedoch mit Anlieferung, folgende Unterlagen zu übergeben: Einbau- und Gebrauchsanleitungen, Prüfzeugnisse, Zulassungen und Produktunterlagen, Sicherheitsdatenblätter, erforderliche Verwendbarkeitsnachweise sowie sämtliche nach BauPVO erforderliche Leistungserklärungen sowie weitere Nachweise gem. Prioritätenliste (in der jeweils gültigen Fassung, abrufbar unter www.dibt.de). Ferner hat der AN auf Anforderung des AG eine schriftliche Eigenerklärung über die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen sowie vom AG geforderte Abnahmebescheinigungen vorzulegen.

Die vom AN eingesetzten Bauprodukte müssen sämtliche gesetzlichen Anforderungen, insbesondere der einschlägigen Landesbauordnung und der BauPVO, erfüllen. Alle notwendigen Verwendbarkeitsnachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder Zustimmung im Einzelfall) müssen eine Geltungsdauer bis mindestens 6 Monate nach Anlieferung aufweisen; der AN hat dem AG ferner die Übereinstimmung nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu bestätigen. Für alle Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung tragen, hat der AN dem AG die jeweilige Leistungserklärung und zusätzlich die in der Prioritätenliste (s. o.) angegebenen weiteren Nachweise vorzulegen; der AN trägt hierbei die alleinige Verantwortung, dass diese weiteren Nachweise sämtlichen gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

7. Versicherungen

Der AN hat dem AG das Vorhandensein einer Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung in angemessenem Umfang und Höhe (Mindestdeckungssumme 3 Mio. €, soweit nicht vertraglich anders vereinbart) für die Dauer des gesamten Ausführungszeitraums nachzuweisen. Der AN verpflichtet sich, dem AG nach Auftragserteilung innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist eine Kopie der gültigen Versicherungspolice mit Deckungszusage zu übergeben. Der AG ist berechtigt, fällige Zahlungen bis zum Eingang der vorbenannten Versicherungsnachweise zurückzuhalten.

Der AN tritt schon heute seine Ansprüche gegenüber seiner Haftpflichtversicherung auf Freistellung von künftigen Haftpflichtansprüchen an den AG ab, soweit sie die aus dem Vertrag herrührende Tätigkeit des AN betreffen und sofern der AG der geschädigte Dritte im Sinne von § 108 Abs. 2 VVG ist; der AG nimmt die Abtretung an.

8. Gefahrtragung, Prüfung der Ware, Mängelansprüche

- 8.1 Der AN trägt die Gefahr für die unbeschädigte Erhaltung der Kaufgegenstände bis zur vollständigen und mängelfreien Lieferung und Leistung am sich aus obiger Ziffer 5.1 ergebenden Bestimmungsort.
- 8.2 Die gelieferte Ware wird vom AG nach Anlieferung auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen stichprobenhaft untersucht. Bei verpackten Waren erfolgt die qualitätsmäßige Überprüfung erst nach dem Auspacken zwecks anschließendem Einbau, um den Schutz durch die Verpackung so lange wie möglich zu erhalten. Gleiches gilt, wenn Schutzvorrichtungen (z. B. Schutzfolien) auch nach dem Einbau auf der Ware verbleiben und erst kurz vor der Abnahme des Bauvorhabens entfernt werden. Bei offensichtlich beschädigter Verpackung erfolgt unverzüglich eine eingehende Untersuchung.
- 8.3 Zeigt sich bei der Untersuchung ein Mangel oder tritt ein bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbarer Mangel später auf, ist die Rüge rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Tagen ab Feststellung des Mangels beim AN eingeht.
- 8.4 Der Lieferschein wird ausschließlich von dem noch zu benennenden Obermonteur des AG auf der Baustelle unter Vorbehalt einer späteren Prüfung unterschrieben. Die Unterschrift auf dem Lieferschein dient ausschließlich als Nachweis der erfolgten, nicht aber der mängelfreien Lieferung.
- 8.5 Bei Schüttgütern und Stahlprodukten ist der AG zu Kontrollwägungen berechtigt. Sie haben auf einer öffentlich geeichten Waage stattzufinden. Der AN hat die Wägung zu fördern. Stellt sich heraus, dass der Kontrollwert von der Lieferangabe des AN abweicht, werden alle Lieferungen der Schüttgutart des betreffenden Tages um jenen Prozentsatz gemindert, um den die Kontrollwägung unter der Lieferangabe des AN liegt.
- 8.6 Alle Teile, Werk- und Baustoffe, für die Eurocodes, DIN-Normen, Vorgaben gem. BauPVO, Bestimmungen der VOB, Güte- oder technische Vorschriften o. ä. bestehen, müssen diesen Normen, Vorgaben oder Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den öffentlichen Bauvorschriften entsprechen. Soweit sie ein

Gütezeichen einer Güteschutzvereinigung oder sonstigen Verbandes tragen, sind die damit verbundenen Qualitätsanforderungen zu erfüllen. Durch Annahme oder Billigung von vorgelegten Zeichnungen oder anderer Unterlagen verzichtet der AG nicht auf Mängel- oder sonstige Ansprüche. Der AN verpflichtet sich, die gelieferten Waren einer sorgfältigen Ausgangskontrolle zu unterziehen, um die Mangelfreiheit sicherzustellen.

- 8.5 § 442 BGB ist ausgeschlossen.
8.6 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 5 Jahre und 6 Monate.

9. Zahlung

- 9.1 Zahlungen erfolgen auf der Grundlage prüfbarer und den steuerlichen Erfordernissen entsprechender Rechnungen. Soweit der AN Gegenstände gemäß § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG liefert, erfolgt die Abrechnung auf Basis des Nettovergütungsanspruchs (Mehrwertsteuer wird nicht ausgewiesen). Der AG führt in diesem Fall die anfallende Steuer ab. Bei der Abrechnung der Leistungen sind die einschlägigen gesetzlichen Regelungen anzuwenden.
- 9.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Zahlungen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang einer prüffähigen Rechnung und Vorlage aller Unterlagen gemäß Ziffer 6 abzüglich 3 % Skonto oder andernfalls innerhalb von 30 Kalendertagen ohne Skonto. Für die Einhaltung der vereinbarten Skontofristen ist jeweils der Eingang des berechtigten Betrages beim AN maßgeblich. Der AG hat auch dann Anspruch auf Skonto, wenn er seinerseits alles getan hat und berechtigterweise davon ausgehen darf, dass der Betrag den AN unter Berücksichtigung von üblichen Banklaufzeiten, Postlaufzeiten o. ä. rechtzeitig erreicht. Soweit der AG berechtigterweise ein Leistungsverweigerungsrecht geltend macht, beginnt die Skontofrist erst nach dessen Wegfall.
- 9.3 Auf sämtliche Rechnungen wird für die Mängelansprüche (einschließlich Schadensersatz) eine Sicherheitsleistung durch Einbehalt von 5 % der Nettoabrechnungssumme für die Dauer der Verjährungsfrist für Mängelansprüche vereinbart (zur Ablösemöglichkeit des AN durch Bürgschaft siehe Ziffer 10).
- 9.4 Rechnungen sind an den AG mit Benennung der zuständigen Niederlassung/Abteilung, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort zu adressieren.
In der Rechnung müssen ferner die Bestellnummer, das Bauvorhaben und die Kostenstelle sowie aus steuerlichen Gründen der AG als Leistungsempfänger mit vollständiger Anschrift aufgeführt sein. Rechnungen, die entgegen der vorgenannten Vorgaben aufgestellt sind, werden nicht fällig.
- 9.5 Rechnungen sind einschließlich der rechnungsbegründenden Unterlagen (z.B. Nachweise, Lieferscheine, Aufmaße) ausschließlich per E-Mail an die vom AG mitgeteilte E-Mail-Adresse einzureichen.
Der E-Mail-Eingang wird automatisch ausgelesen, daher bitten wir folgende Punkte zu beachten:
- nur eine Rechnung in einer Datei als pdf-Anhang (inkl. der dazugehörigen Anlagen)
 - keine zusätzlichen Bilddateien (z. B. Logos in Signaturen und ähnliche Anhänge)
- Der Dateiname darf nicht mehr als 150 Zeichen sowie keine Sonderzeichen enthalten.

10. Sicherheitsleistung

Einhalte gemäß obiger Ziffer 9.3 werden ausschließlich nach dem vom AG vorgegebenen Muster durch entsprechende Bürgschaft eines Kreditinstituts bzw. -versicherers mit BaFin-Zulassung in Deutschland abgelöst; der Text im Muster ergänzt die Sicherheitsabrede.
Wenn der AN dem AG eine Bürgschaft für Mängelansprüche stellt, darf der AG diese zurückweisen und vom AN die Neuausstellung der Bürgschaft auf den Bauherrn (Auftraggeber des Auftraggebers) als Begünstigten der Bürgschaft verlangen, sofern die zugrundeliegenden Ansprüche zum Zeitpunkt des Eingangs der Bürgschaft beim AG an den Bauherrn abgetreten sind.
Die Sicherheit für Mängelansprüche wird nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche auf schriftliche Anforderung des AN zurückgewährt. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt die vom AG geltend gemachten Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

11. Eigentumsrechte

- 11.1 Die bestellten Waren gehen unabhängig von den Rechnungsmodalitäten spätestens nach erfolgter Bezahlung in das Eigentum des AG über. Der AN stellt den AG von Ansprüchen aus Lieferungen unter Eigentumsvorbehalt und Abtretungen von Forderungen aus Weiterveräußerung unter Eigentumsvorbehalt gelieferter Ware frei.
- 11.2 Dem AN vom AG zur Verfügung gestellte Werkzeuge, Zeichnungen, Modelle und andere Teile oder Unterlagen bleiben Eigentum des AG und dürfen ohne schriftliche Zustimmung des AG nicht anderweitig verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden; gleiches gilt für vom AN für den AG erstellte vorgenannte Gegenstände. Sie sind dem AG nach Beendigung des Vertrages ohne besondere Aufforderung zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht insoweit nicht. Nach Angaben, Zeichnungen, Modellen usw. des AG gefertigte Teile dürfen nur an den AG ausgeliefert werden. Bei schuldhafter Zuwiderhandlung haftet der AN für alle dem AG entstehende Schäden.

12. Schutzrechte

- 12.1 Der AN steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte Dritter – hier insbesondere Patent-, Marken-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster- und Lizenzrechte – verletzt werden.
- 12.2 Wird der AG von einem Dritten wegen eines vorstehend genannten Rechts in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, den AG auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle

Aufwendungen, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise entstehen.

13. Wartungsangebote

- 13.1 Der AN hat dem AG nach Aufforderung durch den AG ein optionales Wartungsangebot für die angebotenen Leistungen zu unterbreiten. Das Wartungsangebot soll für ein Jahr ab Abruf gelten und kann maximal für fünf weitere Jahre seitens des AG abgerufen werden. Die Beauftragung des Wartungsangebots erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des Wartungsvertragsmusters des AG.
- 13.2 Der AN bietet das optionale Wartungsangebot für seine angebotenen Kaufgegenstände exklusiv dem AG an. Insbesondere wird er bei Erteilung dieses Auftrages weder mit dem Bauherrn noch mit dem Vertragspartner des AG oder Wettbewerbern des AG in Kontakt treten und einen seine Lieferungen und Leistungen für o.g. Bauvorhaben betreffenden Wartungsvertrag anbieten oder abschließen. Dies gilt auch für Reparaturarbeiten. Das gilt zumindest bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem der AG das Wartungsangebot spätestens abrufen kann.

14. Sonstiges

- 14.1 Dem AN ist untersagt, im Rahmen des Bauvorhabens direkten mündlichen oder schriftlichen Kontakt mit dem Vertragspartner des Auftraggebers, mit dem Bauherrn, dessen Vertretern oder Beauftragten aufzunehmen.
- 14.2 Veröffentlichungen über das Bauvorhaben sind – mit oder ohne die Verwendung/Darstellung oder sonstige Inbezugnahme des Logos des AG – durch den AN oder seine Erfüllungsgehilfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Als Veröffentlichung in diesem Sinne gelten auch die Beschreibung der Bauausführung, die Bekanntgabe von Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, ferner Lichtbild-, Film- Rundfunk- und Fernsehaufnahmen.
- 14.3 Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen des AN gegen den AG ist grundsätzlich ausgeschlossen und bedarf im Einzelfall der vorherigen Zustimmung des AG. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 14.4 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 14.5 Ausschließlicher Gerichtsstand ist grundsätzlich der Sitz des AG oder nach seiner Wahl der Ort, wo sich die auftraggebende Niederlassung (im Sinne von § 21 ZPO) befindet, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen und nichts anderes vereinbart ist. Der AN kann auch bei dem Gericht an seinem Sitz verklagt werden.
- 14.6 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Lieferleistungen oder der durch sie ergänzten Vereinbarungen der Bestellung nicht rechtswirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gilt insbesondere, wenn die Unwirksamkeit sich nur auf eine einzelne Bestimmung oder Teile von ihnen bezieht. Im Fall einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige Regelung, welche dem Willen der Parteien und dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt.

Liefervarianten		
01 frei Baustelle abgeladen	03 frei Empfangsstelle abgeladen	05 ab Werk frei verladen
02 frei Baustelle unabeladen	04 frei Empfangsstelle unabeladen	06 ab Werk unveladen